

29.04.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Beschluß zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung von spezifischen Bauteilen von Kraftfahrzeugen, die Druck-Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem verwenden, sowie von Fahrzeugen im Hinblick auf den Einbau von spezifischen Bauteilen eines genehmigten Typs für die Verwendung von Druck-Erdgas (CNG) im Antriebssystem

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 112118 - vom 27. April 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 13. April 1999 angenommen.

Beschluß zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung von spezifischen Bauteilen von Kraftfahrzeugen, die Druck-Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem verwenden, sowie von Fahrzeugen im Hinblick auf den Einbau von spezifischen Bauteilen eines genehmigten Typs für die Verwendung von Druck-Erdgas (CNG) im Antriebssystem (12833/98 - KOM(98)0565 - C4-0097/99 - 98/0297(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(98)0565 - 98/0297(AVC),
 - in Kenntnis des Entwurfs einer Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung von spezifischen Bauteilen von Kraftfahrzeugen, die Druck-Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem verwenden, sowie von Fahrzeugen im Hinblick auf den Einbau von spezifischen Bauteilen eines genehmigten Typs für die Verwendung von Druck-Erdgas (CNG) im Antriebssystem,
 - vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags um Zustimmung ersucht (12833/98 - C4-0097/99),
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0125/99),
1. gibt seine Zustimmung zum Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu übermitteln.